

Stadt/Gemeinde:
(Organisationsbüro)

W N R

HAUSHALTSLISTE

Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung
am 31. Dezember 1981

Name und Anschrift des Haushalts

Name: _____
Postleitzahl/
Ort: _____
Straße, Nr.: _____

(Stempel)

Stützpunkt:			
Ortsteil/Wohnbezirk:			
Zählbereich:			
Zählabschnitt:			
Lfd. Nr. des Gebäudes im Zählabschnitt:			
Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude:			
Lfd. Nr. des Haushalts in der Wohnung:			
Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen:			

Rechtsgrundlagen: Gesetz vom 1. 12. 1967, GBL. I Nr. 17 S. 135; *Anordnung über die Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung am 31. Dezember 1981*

Die Zählung erfolgt, um genaue Unterlagen über die Anzahl und Zusammensetzung der Bevölkerung, der Haushalte und Familien, über die Berufsstruktur, das Bildungsniveau und die Wohnverhältnisse zu gewinnen. Diese Ergebnisse dienen der Leitung und Planung und bilden eine wichtige Grundlage für die Wirtschafts- und Sozialpolitik im Interesse aller Bürger der DDR.

Alle mit der Zählung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anlässlich der Zählung zur Kenntnis gelangenden Angaben verpflichtet. Die Angaben werden für statistische Auswertungen verwendet (*§ 4 des Gesetzes*).

WELCHE ZÄHLLISTEN SIND AUSZUFÜLLEN?

- Jeder Haushalt erhält eine **HAUSHALTSLISTE**, in die alle zum Haushalt gehörenden Personen einzutragen sind. Dazu zählen alle Personen, die zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften. Wohnt und wirtschaftet eine einzelne Person für sich allein, so gilt sie ebenfalls als Haushalt. Untermieter gelten als eigener Haushalt.
- Für jede zum Haushalt gehörende Person ist eine **PERSONENZÄHLLISTE** auszufüllen. Hat eine dieser Personen außer der Hauptwohnung noch eine polizeilich gemeldete Nebenwohnung, so ist sie sowohl am Ort der Hauptwohnung als auch am Ort der Nebenwohnung in die dort auszufüllenden Listen einzutragen.
- Für jede Wohnung ist eine **WOHNUNGSLISTE** auszufüllen, auch wenn sie von mehreren Haushalten bewohnt wird. Jeder Haushalt trägt die für ihn zutreffenden Angaben ein.

WER FÜLLT DIE ZÄHLLISTEN AUS?

In Haushalten mit mehreren Personen bestimmen die Haushaltsmitglieder eine erwachsene Person, die die Ausfüllung der Zähllisten vornimmt. In der Regel wird das einer der Ehepartner sein. Das Volkszählungsgesetz verpflichtet dazu, die in den Zähllisten aufgeführten Fragen richtig, vollständig und termingerecht zu beantworten.

Beim Eintragen ist darauf zu achten, daß keinesfalls diejenigen Haushaltsmitglieder vergessen werden, die sich am Zählungstag nicht im Haushalt aufhalten, weil sie zum Beispiel ihren Wehrdienst leisten, auf Reisen oder dienstlich im Ausland sind, die sich auf Lehrgängen, im Krankenhaus oder in Haft befinden.

Haushaltsmitglieder, die aus Gründen der Berufsausübung, Berufsausbildung oder des Studiums eine Nebenwohnung bezogen haben, sind ebenfalls mit einzutragen. Besucher sind nicht aufzuführen.

TRAGEN SIE IN DEN FOLGENDEN ABSCHNITT ALLE ZUM HAUSHALT GEHÖRENDE PERSONEN EIN!

Die zur Ausfüllung bestimmte Person trägt sich selbst zuerst ein. Für alle weiteren Personen ist anzugeben, ob es sich gegenüber dem Ausfüllenden um den Ehemann, die Ehefrau, den Sohn, die Tochter, den Vater, die Mutter, den Enkel, den Lebensgefährten usw. handelt.

Person Nr.	Name	Vorname	Stellung gegenüber dem Ausfüllenden	bleibt frei	Bewohnt der Haushalt die Wohnung als? (Zutreffenden Kreis ankreuzen)
1			Ausfüllender		Mieter <input type="radio"/> 1
2					Mitglied einer Wohnungsbau- genossenschaft <input type="radio"/> 2
3					
4					Eigentümer <input type="radio"/> 3
5					
6					Untermieter <input type="radio"/> 4
7					
8					

Bitte überprüfen und bestätigen Sie nach der Ausfüllung die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in den Zähllisten durch Ihre Unterschrift:

Geprüft:
Zähler

.....
(Unterschrift des Ausfüllenden)

Hinweise zum Ausfüllen der Zähllisten siehe Rückseite! →

.....
Zählinstrukteur

Halten Sie die Zähllisten ab 2. Januar 1982 zur Abholung bereit.

WIR DANKEN IHNEN FÜR IHRE VERANTWORTUNGSBEWUSSTE MITARBEIT

Die Angaben der Personenzähllisten und der Wohnungslisten werden mit einem neuen rechentechnischen Verfahren ausgewertet, das Arbeit, Kosten und Zeit sparen hilft.

Jeder Haushalt leistet einen wertvollen Beitrag, wenn er die Listen mit großer Sorgfalt in den vorgesehenen Abschnitten ausfüllt.

Die Zähllisten dürfen keinesfalls gefaltet, beschädigt oder verunreinigt werden!

Hinweise zum Ausfüllen der Personenzählliste

Zu Frage:

4 Anschrift der Hauptwohnung, Anschrift der Nebenwohnung

Falls eine Person aus Gründen der Berufsausübung, der Berufsausbildung oder des Studiums eine Hauptwohnung und eine Nebenwohnung hat, sind für diese Person beide Anschriften anzugeben.

6 Anzahl der geborenen Kinder

Es sind alle Kinder anzugeben, auch wenn sie nicht mehr im Haushalt leben, nicht in der bestehenden Ehe geboren wurden oder bereits verstorben sind.

7 Welche Arten des Einkommens beziehen Sie?

Personen, die Mütterunterstützung, Waisenrente, Sozialfürsorgeunterstützung usw. beziehen, geben dies unter „Welche anderen Arten“ an.

9 Abgeschlossene Schulbildung

Es ist der höchste erreichte Abschluß anzukreuzen, also z. B. „Abitur“ oder „10. Klasse“ oder „8. Klasse“. Dies gilt auch für Schüler. So ist z. B. für einen Schüler der 11. Klasse „10. Klasse“ anzukreuzen.

10 Abgeschlossene Berufsbildung

Es ist der erlernte Beruf bzw. die Fachrichtung des beruflichen Abschlusses anzugeben, der durch eine Ausbildung erlangt oder durch Attestation zuerkannt wurde. Dabei ist die vollständige Bezeichnung laut staatlichem Zeugnis (z. B. *Facharbeiterzeugnis, Diplom*) anzugeben.

Also z. B.:

Nicht Maschinist, sondern Maschinist für Gleisbaugeräte
Nicht Bauingenieur, sondern Bauingenieur für Wasserbau

Ein Teilfacharbeiterabschluß liegt vor, wenn die betreffende Person im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses ist.

Hat eine Person mehrere Abschlüsse in der gleichen Bildungsstufe, z. B. zwei Facharbeiterabschlüsse, dann ist der zeitlich zuletzt erworbene anzugeben. „Teilstudium“, „Postgraduales Studium“, „Promotion“ usw. sind unter „Welche andere Ausbildung?“ einzutragen.

Zu den Fragen 11 bis 13

Für Mütter, die z. Z. eine Freistellung infolge der Geburt eines Kindes in Anspruch nehmen, sind die Fragen 11 bis 13 ebenfalls zu beantworten. Bei Frage 12 ist zusätzlich zur ausgeübten Tätigkeit „Freistellung“ einzutragen.

Zu Frage:

11 Sind Sie berufstätig als . . . ?

Als „LPG-Mitglied“ sind nur Mitglieder einzutragen. Für Mitglieder von GPG und PwF ist ebenfalls „LPG-Mitglied“ anzukreuzen. Unter „Anderes Genossenschaftsmitglied“ sind nur Mitglieder von PGH, FPG und Rechtsanwaltskollegien einzutragen.

„Mithelfende Familienangehörige“ arbeiten im Betrieb ohne Abschluß eines Arbeitsvertrages.

12 An der Arbeitsstätte ausgeübte Tätigkeit

Die ausgeübte Tätigkeit ist so ausführlich wie möglich anzugeben.

Also z. B.:

Nicht Arbeiter, sondern Lagerarbeiter, Transportarbeiter

Nicht Brigadier, sondern Baubrigadier

Nicht Meister, sondern Meister für Pflanzenproduktion.

Beschäftigte in Verwaltungen und Institutionen geben ihre Dienststellung an.

13 Name und Anschrift der Arbeitsstätte/Arbeitsort

Geben Sie den Namen Ihres Betriebes, Betriebsteiles, Nebenbetriebes, Außenbetriebes und die Anschrift so ausführlich wie möglich an.

Bau- und Montagearbeiter geben den Namen, Ort und Kreis des Bau- bzw. Montagebetriebes an, für den sie auf einer Bau- bzw. Montagestelle tätig sind und zusätzlich den Arbeitsort, Kreis/Stadtbezirk dieser Bau-/Montagestelle.

Beschäftigte mit ständig wechselndem Arbeitsort, z. B. Kraftfahrer, geben bei der Frage nach dem Arbeitsort den Sitz ihres Betriebes bzw. des Betriebsteiles an, von dem der regelmäßige Einsatz erfolgt.

Beschäftigte, die zeitweilig durch Delegation u. ä. in einem anderen Betrieb tätig sind, geben den Namen und die Anschrift der Arbeitsstätte an, die die Delegation vorgenommen hat.

Heimarbeiter geben den Namen und die Anschrift der Arbeitsstätte an, für die sie arbeiten. Als Arbeitsort ist der Wohnort einzutragen.

Beschäftigte in kooperativen Einrichtungen von LPG, GPG und VEG geben bei Arbeitsstätte den Namen und die Anschrift ihrer LPG, GPG bzw. ihres VEG an. Als Arbeitsort ist die Gemeinde anzugeben, von der aus im allgemeinen der Einsatz erfolgt bzw. in der die beschäftigte Person überwiegend tätig ist.

PGH-Mitglieder, Selbständige (Handwerker, Gewerbetreibende, Kommissions- und Einzelhändler) und Freiberuflich Tätige und die bei ihnen Beschäftigten geben auch die Art des Betriebes/die Branche an. So z. B. Kfz-Werkstatt, Bäckerei, Bautischlerei, Einzelhändler, Architekt.

Hinweise zum Ausfüllen der Wohnungsliste

Abschnitt B: Angaben zu den Räumen der Wohnung

Wohnräume sind Räume, die zu Wohnzwecken bestimmt sind. Dazu gehören z. B. Wohnzimmer, EBzimmer, Schlafzimmer, Schlafkammer, Arbeitszimmer, Kinderzimmer.

Eine Küche, in der z. B. Mahlzeiten eingenommen werden oder eine Schlafgelegenheit vorhanden ist, gilt nicht als Wohnraum. Sie ist deshalb unter „Küche/Kochnische“ einzutragen.

Dagegen gilt ein Zimmer mit behelfsmäßiger Kochgelegenheit nicht als Küche, sondern als Wohnraum.

Nicht mit der Zählung erfaßt und daher auch nicht in die Ermittlung der Fläche einbezogen werden außerhalb der Wohnung befindliche Nebenräume, z. B. Böden und Kellerräume

Zur Ermittlung der Fläche im Abschnitt B

Ermitteln Sie die Fläche jedes Raumes in Quadratmeter (m²).

Schätzen Sie nicht die Fläche, sondern messen Sie die Länge und Breite jedes Raumes aus.

Rechenbeispiel: Länge x Breite = Fläche
5,5 m x 4,2 m = 23,1 m²

Bei Räumen, deren Grundriß von einem Quadrat oder Rechteck abweicht (z. B. Wohnraum mit Erker), ist nur die Fläche einzutragen.

Hat ein Raum abgeschrägte Wände oder Decken (z. B. in Dachwohnungen), dann ist von der Gesamtläche des Raumes nur diejenige Fläche anzugeben, über der die Raumhöhe mindestens 1,80 m beträgt.

Die Fläche einer Küche oder Kochnische in der Wohnung, die von zwei oder mehreren Haushalten gemeinsam genutzt wird, ist nur einmal anzugeben. Gleiches gilt auch für andere gemeinsam genutzte Räume der Wohnung.

Abschnitt C: Ausstattung der Wohnung

Falls in Ihrer Wohnung mehrere Heizungsarten bzw. mehrere Arten der Warmwasserversorgung vorhanden sind, kreuzen Sie alle vorkommenden Arten an.

Bei Vorhandensein einer Duschkabine in der Wohnung, ist „Bad/Dusche in der Wohnung“ anzukreuzen.

Befindet sich im Gebäude ein Gemeinschaftsbad, so ist „Bad/Dusche außerhalb der Wohnung, aber im Gebäude“ anzugeben.

Sollten beim Ausfüllen der Zähllisten Fragen auftreten, die Sie nicht beantworten können, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Zähler, der Ihnen gern helfen wird.